

STADT BENSHEIM

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET FLUR 27 INDUSTRIEGEBIET AN DEN STADTWIESEN 2. ÄNDERUNG

BESTEHEND AUS

BLATT PLANTEIL IM MSTB 1:1000
BLATT TEXTTEIL VOM

GEMÄSS § 2, Abs 6 DES BUNDESBAUGESETZES
BBauG vom 23 JUNI 1960 BGBl. S.341

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE GEM § 2, Abs 1 BBauG BESCHLOSSEN
DATUM 16.02.1982

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



UNTERSCHRIFT

AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG
HAT VOM 18.01.1982 BIS ZUM 19.01.1982 GEM § 2, Abs 6 BBauG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



UNTERSCHRIFT

BESCHLUSS

NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEM § 10 BBauG BESCHLOSSEN

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



UNTERSCHRIFT

GENEHMIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT



Genehmigt
am 21. Juni 1985
As. V13-61 004/01
Datum: 21. Juni 1985
Der Regierungspräsident

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 18. JULI 1985 BIS 19. JULI 1985
GEM § 12 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE BEKANNT-
MACHUNGSERFOLGE AM 19. JULI 1985 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
IST SEIT DEM 19. JULI 1985 RECHTSVERBINDLICH



UNTERSCHRIFT

006-31-002-2975-004-W17-02

M. 1:1000 0 10 20 30 40 50 100 150m

PLANUNG
IM AUFTRAG
DER STADT BENSHEIM

PROF. DIPL. ING. GERHARD MANTKE
6100 DARMSTADT - EBERSTADT
GERSPRINZWEG 12 R 0491/95225

BW 17 2. ÄND.

PLANUNGSSTAND 26.01.1976
GEÄNDERT 03.10.1977 HM
16.05.1985

Fl. 26

ÜBERSICHTSPLAN
MST. 1:5000

INDUSTRIEGEBIET

INDUSTRIEGEBIET

INDUSTRIEGEBIET

INDUSTRIEGEBIET

INDUSTRIEGEBIET

Fl. 3

shwanheim

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE
VOM 10. DEZ. 1976 ÜBEREINSTIMMEN

HEPPENHEIM, DEN 30. NOV. 1977

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT
IM AUFTRAG

gn

PLANFESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 1 (5) BODENW. SIND KEINE SB-LÄDEN, VERBRAUCHERMÄRKTE UND ÄHNLICHE BETRIEBE
ZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR BAUVORHABEN MIT EINER GESCHOSSFLÄCHE UNTER 1500 m².

PKW-EINSTELLPLATZE
DIESE SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK AUSZUWEISEN UND ZU ERRICHTEN. DIE FESTLEGUNG
DER NOTWENDIGEN ANZAHL DER PKW-EINSTELLPLATZE RICHTET SICH NACH DEM
MDI-ERLASS VOM 23.3.1977.

EINFRIEDIGUNGEN
SIND ZULÄSSIG. ZU ÖFFENTLICH VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN IN EINER
GESAMTHÖHE VON MAX. 150 CM (AB OK BURGERSTEG) ZULÄSSIG. HIERBEI SIND MAX.
0,50 M ALS MASSIVER SOCKEL AUSZUBILDEN. DIES GILT JEDOCH NICHT IM BEREICH
VON STRASSEN-EINFRIEDIGUNGEN USW. HIER SIND DIE SICHTVERHÄLTNISSE (SICHT-
DREIECK) AUSSCHLAGGEBEND. DIES DÜRFEN KEINE BEHINDERUNG ERFAHREN.

Fl. 28

PLANFESTSETZUNGEN

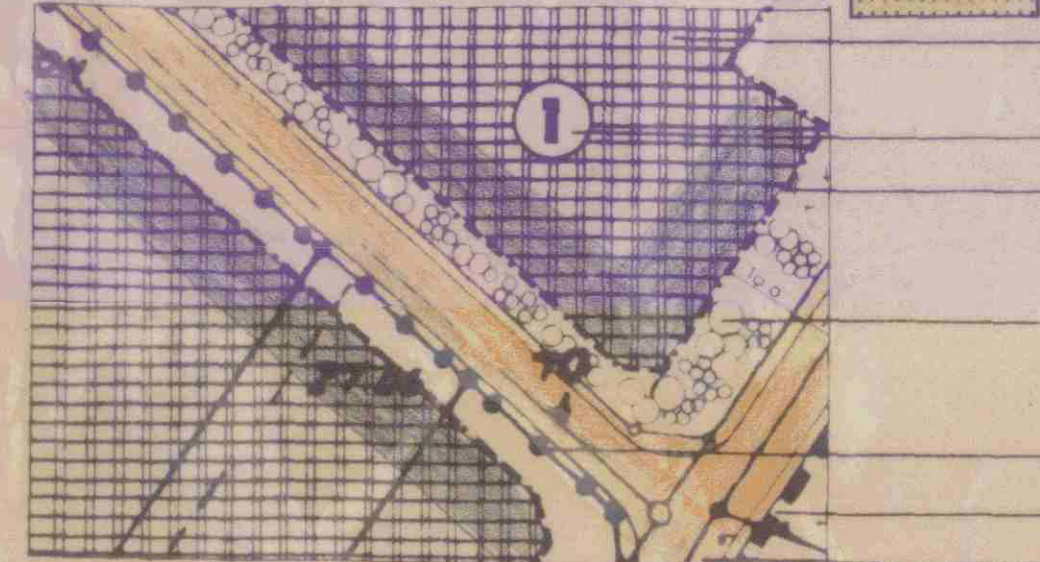
(GEM § 9 BBauG UND DER VERORDNUNG ZU § 2 ABS 10 BBauG)
ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - GEMÄSS
BODENW. IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 BGBl. I SEITE 1233.

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ANGABEN U. HINWEISE	ANMERKUNGEN
			(2) ZAHL VOLLGESCHOSS	GRUND- STÜCKS- ZAHLEN BAU- MASS- ZAHLEN GRZ BMZ	
1	GI INDUSTRIE- GEBIET	0 ^x + 0g ^x	III — — I	0.8 90 2.000 FREI 0°-30°	
2	GI	0 ^x + 0g ^x	III — — I	0.8 90 2.000 FREI 0°-30°	HÖHERE EINZEL- BAUTEILE SIND ZULÄSSIG
3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL				

0^x BAUMASSNAHMEN MIT EINER GRÖßEREN GEBÄUDELÄNGE ALS
50,00 M. JEDOCH MAXIMAL 100,00 M. GEBÄUDELÄNGE SIND ZU-
LÄSSIG

0g^x FÜR GARAGENANLAGEN AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK IST
GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. DIE ZULÄSSIGE GARAGENHÖHE DARF
MAX 3,00 M. BETRAGEN

PLANAUSSCHNITT ZUR DARSTELLUNG
DER ZEICHENERKLÄRUNG MSTB 1:1000



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
ÖFFENTLICHE STELLPLATZE

ERSCHLIEßUNG
(RAST-E 1971)

QUERSCHNITT Q I Q II Q III

FUSSWEG BEFAHRBAR
PARKEN

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
FÜR INDUSTRIELL GENUTZTE GEBÄUDE
KENNZIFFER
BAUGRENZE MIT ABSTANDSANGABE ZU
DER ÄUßERSTEN BEGRENZUNG DER
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
NICH ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN MIT STRAUCH- UND BAUMBEP-
PFLANZUNG
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT
VER-+ENTSORGUNGSLEITUNGEN
BAUGRENZE (FARBE BLAU)
BAULINIE (FARBE ROT)
BACHLAUF VORFLUTER
SICHTWINKEL
GASREGELSTATION